

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 1/2009

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT ITZEHOE

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 19.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	44.979.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	44.979.600,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	14.516.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	14.516.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 6.452.200,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.326.500,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 9.000.000,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 257,88 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 Euro.

§ 5

Für die nach Anlage 9 zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- (1) a) Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag bis zu 50 % für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist bis zur Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind die im Haushaltsplan durch gesonderten Haushaltsvermerk gekennzeichneten zweckgebundenen Einnahmen.
- b) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 4000 (Persönliche Ausgaben), 5000/5001/5002/5006 (Bauunterhaltung), 5260 (Betrieb und Unterhaltung der Telefonanlagen), 5406/5407/5408 (Reinigungskosten), 5621 (Fortbildung), 6400 (Versicherungen), 6403 (Schülerunfallversicherung), 6600 (Verfüungsmittel), 6751 (Erstattung an öff. wirtsch. Unternehmen), 6752/6753/6754/6755/6756 (Erstattungen Dauer- bzw. Einzelaufträge Baubetriebshof), 6790 (Personalkostenerstattungen/Innere Verrechnungen), 6800 (Kalkulatorische Abschreibungen), 6850 (Kalkulatorische Zinsen) und 7110/7120 (Schulkostenbeiträge) sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden.
- c) Unterabschnittsübergreifend bilden alle HHSt., soweit sie einer der nachstehend aufgeführten Gruppierungen angehören und von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, jeweils einen eigenen Deckungskreis im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit:
 1. Gruppierungen 5000/5001/5002/5006 (Bauunterhaltung)
 2. Gruppierung 5260 (Betrieb und Unterhaltung der Telefonanlagen)
 3. Gruppierungen 5406/5407/5408 (Reinigungskosten)
 4. Gruppierung 6400 (Versicherungen)
 5. Gruppierung 6403 (Schülerunfallversicherung)
 6. Gruppierung 6751 (Erstattung an öff. wirtsch. Unternehmen)
 7. Gruppierungen 6752/6753/6754/6755/6756 (Erstattungen Dauer- u. Einzelaufträge Baubetriebshof)
 8. Gruppierungen 7110/7120 (Schulkostenbeiträge)
- d) Die Ausgaben eines Budgets sind mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 6600 (Verfüungsmittel), 6790 (Personalkostenerstattungen/Innere Verrechnungen), 6800

(Kalkulatorische Abschreibungen) und 6850 (Kalkulatorische Zinsen) bis zu 50 % übertragbar, soweit im Haushaltsplan keine anderen Übertragungsvermerke angebracht sind.

- (2) Im Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 9354 – Beschaffung von Reinigungsgeräten – in den Einzelplänen 0 bis 8 des Vermögenshaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Für das theater itzehoe (Unterabschnitt 33110) werden im Verwaltungshaushalt für folgende Haushaltsjahre nachstehende Budgets festgesetzt:

HHSt. 6301 (Einkauf von Produktionen)

- Haushaltsjahr 2010	250.000,00 EUR
- Haushaltsjahr 2011	150.000,00 EUR

HHSt. 6307 (Einkauf Kinder- und Jugendtheater/Jugendkulturwoche)

- Haushaltsjahr 2010	20.000,00 EUR
- Haushaltsjahr 2011	10.000,00 EUR

Die Berechtigten werden ermächtigt, im Rahmen dieser Budgets Verpflichtungen zu Lasten der Stadt Itzehoe einzugehen.

Itzehoe, 06.01.2009

gez.

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen im Rathaus, Reichenstraße 23, Zimmer 219 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Itzehoe, 06.01.2009

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister